

GEMEINDE SCHWABBRUCK

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
„Bahnhofsgelände“**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Gemeinderat Schwabbruck hat diese Änderung vom 19.06.2006, ausgefertigt am 02.08.2006, einschl. dazugehöriger Begründung in seiner Sitzung am 31.07.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstraße 5, Schwabbruck, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabbruck, den 02.08.2006


Sporrer
Bürgermeister

Aushang vom 02.08.2006 – 17.08.2006 